

Begründung
zur
Landesverordnung über den Bau von
Betriebsräumen für elektrische Anlagen
(EltBauVO)
vom 27. Juli 2023,
in Kraft getreten am 26. August 2023.

A. Allgemeines

Die Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (EltBauVO) konkretisiert die baulichen Anforderungen an Betriebsräume für elektrische Anlagen im Sinne des § 50 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 403), BS 213-1.

Das Schutzziel der Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen ist, andere Räume vor Bränden in elektrischen Betriebsräumen für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV zu schützen. Der Aspekt des Funktionserhalts von elektrischen Anlagen in elektrischen Betriebsräumen ist gleichsam Regelungsinhalt der Landesverordnung. Daher sind ortsfeste Stromerzeugungsaggregate und zentrale Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen in jeweils eigenen elektrischen Betriebsräumen unterzubringen.

Geänderte rechtliche und technische Rahmenbedingungen, insbesondere der zunehmende Einsatz von Energiespeichersystemen in Form von Akkumulatoren für die allgemeine Stromversorgung, machen eine Überarbeitung der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen (zu § 76 der Landesbauordnung) vom 6. Juli 1977 (GVBl. S. 254), geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 16. Dezember 2002 (GVBl. S. 481), BS 213-1-28, erforderlich.

Aufgrund des Alters der Landesverordnung und des Umfangs der erforderlichen Änderungen wird die Landesverordnung neu gefasst; in Teil B dieser Begründung werden die gegenüber der Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (zu § 76 der Landesbauordnung) in der bisher geltenden Fassung vorgenommenen Änderungen erläutert.

Die Neufassung der Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen wird namentlich und inhaltlich dem Muster einer Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen (M-EltBauVO), Stand Januar 2009, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 22. Februar 2022, der Bauministerkonferenz angepasst.

Auch die Nummerierung und Titel der Paragraphen der Landesverordnung werden entsprechend der M-EltBauVO angepasst.

Es handelt sich nicht um ein Verordnungsvorhaben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen, die eine Gesetzesfolgenabschätzung erforderlich machen würden.

Der Entwurf enthält weder Informationspflichten für Unternehmen noch hat er Auswirkungen auf Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft.

Die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern ist nicht betroffen. Die Belange von Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen und Personen mit Kindern sind nicht betroffen.

Dem Land Rheinland-Pfalz und den kommunalen Gebietskörperschaften entstehen durch die Neufassung der Verordnung keine neuen Kosten. Insbesondere ist mit der Neufassung keine Aufgabenmehrung bei den Bauaufsichtsbehörden und keine Konnexitätsrelevanz verbunden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Geltungsbereich

In § 1 Abs. 1 wird der Geltungsbereich durch die gewählte Formulierung gegenüber der ursprünglichen Fassung in § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen kürzer und klarer gefasst und erleichtert die Anwendbarkeit dieser Regelung. Es erfolgt ein Neuzuschnitt des Geltungsbereichs.

In Absatz 1 Satz 1 werden die Anlagen genannt, bei deren Aufstellung in Gebäuden durch die Landesverordnung bestimmte Anforderungen an die Betriebsräume gestellt werden.

Anlagen nach Nummer 1 sind demnach in elektrischen Betriebsräumen entsprechend dieser Vorschrift unterzubringen. Damit wird insbesondere dem besonderen Gefährdungspotenzial dieser Anlagen Rechnung getragen.

Die Beschränkung der Nummern 2 und 3 auf „bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen“ verdeutlicht die Trennung von allgemeiner Stromversorgung und Sicherheitsstromversorgung im Sinne des notwendigen Funktionserhalts der sicherheitstechnischen Anlagen im Brandfall.

Die Ergänzung in Absatz 1 Satz 2 trägt dem zunehmenden Erfordernis der Bereitstellung von regenerativen Energien Rechnung. Eine nähere Bestimmung, um welche Energiespeichersysteme es sich handelt, erfolgt mit dem Zusatz „in Form von Akkumulatoren“.

Damit werden Regelungen in der Landesverordnung getroffen, die auch die Aufstellung von Speichersystemen größerer Kapazitäten sicherheitstechnisch hinreichend ermöglichen; die Leistungsgrenze ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 3.

Die Neufassung von Absatz 2 beschreibt Ausnahmen, für die die Verordnung nicht gilt.

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 wird der Inhalt des bisherigen § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen redaktionell neu gefasst und die Art der Gebäude und Gebäudeteile oder deren brandschutztechnische Abtrennung beschrieben, für die die Verordnung nicht gilt.

In Nummer 2 wird die Gesamtkapazität der zentralen Batterieanlagen auf 2 kWh begrenzt, um eine Kaskadierung einzelner Batterien auszuschließen und alle Kapazitäten in Summe zu betrachten.

In Nummer 3 wird ein Grenzwert der Batteriekapazität für Energiespeichersysteme nach Absatz 1 Satz 2 mit nicht mehr als 20 kWh eingeführt, sodass der Geltungsbereich für Einfamilienhäuser in der Regel ausgespart wird, weil größere Kapazitäten auch größere Dachflächen erfordern, die bei üblichen Einfamilienhäusern nicht erreicht werden. Es handelt sich dabei um die nominale, vom Hersteller angegebene Batteriekapazität und damit um einen produktbezogenen Wert (Kapazität, die im Ergebnis verfügbar ist). Die Einheit kWh ist die für den Bereich der Batterien nach IEC 60050 allgemeingültige Angabe.

Serverräume, deren unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) pro Server über eigene integrierte Batteriespeicher bereitgestellt wird, sind vom Regelungsbereich der Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen ausgenommen, weil das Gefährdungspotenzial beziehungsweise das Erfordernis eines Funktionserhalts dieser Anlagen im Gegensatz zu den in § 1 genannten Anlagen als geringer angesehen wird.

Zentrale USV-Anlagen, z. B. für Serverfarmen, gelten als Energiespeichersysteme in Form von Akkumulatoren für die allgemeine Stromversorgung in Gebäuden.

Zu § 2 Begriffsbestimmung

Der neue § 2 wird entsprechend der Gliederung der M-EltBauVO eingefügt.

In § 2 Satz 1 werden Betriebsräume für elektrische Anlagen definiert. Aufgrund

der Definition in Satz 1 ist die anderweitige Nutzung von Betriebsräumen für elektrische Anlagen nicht zulässig.

Satz 2 dient der für die Praxis notwendigen Begriffsdefinition der zentralen Batterieanlage im Sinne dieser Landesverordnung.

Zu § 3 Erfordernis elektrischer Betriebsräume

Die Überschrift von § 3 „Erfordernis elektrischer Betriebsräume“ wird entsprechend der M-EltBauVO gefasst.

Satz 1 dient der Klarstellung, dass es durchaus möglich ist, mehrere Anlagen einer Anlagenart nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 in einem (gemeinsamen) elektrischen Betriebsraum unterzubringen. In sicherheitstechnische Anlagen integrierte Stromversorgungen mit einer Gesamtbatteriekapazität nicht größer als 2 kWh gelten nicht als zentrale Batterieanlagen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Die Gesamtkapazität der integrierten Stromversorgung wird auf max. 2 kWh begrenzt, um eine Kaskadierung einzelner Batterien auszuschließen und alle Kapazitäten in Summe zu betrachten.

Satz 2 stellt klar, dass die Aufstellung der sicherheitstechnischen Anlagen in eigenen Betriebsräumen insbesondere auf deren bestimmungsgemäße Funktion im Brandfall abzielt.

Durch Satz 3 hingegen wird klargestellt, dass die Aufstellung der sicherheitstechnischen Anlagen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und der Energiespeichersysteme nach § 1 Abs. 1 Satz 2 in eigenen Betriebsräumen dem Schutz der Gebäude gegenüber Gefahren, die von diesen Anlagen ausgehen können sowie dem Schutz dieser Anlagen im Brandfall dient.

Zu § 4 Allgemeine Anforderungen an elektrische Betriebsräume

Die Ergänzung „Allgemeine Anforderungen“ in der Überschrift des § 4 verdeutlicht die Abgrenzung zu § 5 „Zusätzliche Anforderungen“.

In Absatz 1 Satz 1 wird die Anforderung „Türaufschlagrichtung nach außen“ ergänzt. In Satz 2 wird die Rettungsweglänge auf 35 m im Hinblick auf § 34 Abs. 2 LBauO und aus Gründen der Anpassung an die Regelung zu Lüftungszentralen gemäß Abschnitt 6.4.3 der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen (Lüftungsanlagen-Richtlinie – LüAR), Fassung September 2020 (Anhang B der Anlage der Verwaltungsvorschrift Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen vom 8. Mai 2022 – MinBl. S. 60) angepasst.

In Absatz 2 wird die minimale Durchgangshöhe in Bedienungs- und Wartungsgängen auf 1,90 m erhöht. Diese Änderung erfolgt in Anpassung an das Arbeitsstättenrecht – Technische Regeln für Arbeitsstätten – ASR A1.8 Verkehrswege vom März 2022 (GMBI. S. 214).

Die Anforderung wirksamer Be- und Entlüftung in Absatz 3 berücksichtigt nicht nur den Betrieb der Anlagen, sondern z. B. auch den Ladevorgang von Batterien, bei dem Wärme entstehen kann, die abgeführt werden muss. Auch gegebenenfalls entweichende Gase sind abzuführen.

Absatz 4 beschreibt das Schutzziel, dass in elektrischen Betriebsräumen nur die Leitungen und Einrichtungen vorhanden sein dürfen, die zum Betrieb der jeweiligen elektrischen Anlage erforderlich sind.

Die Anforderungen in Absatz 4 Satz 1 gelten auch für Energiespeichersysteme nach § 1 Abs. 1 Satz 2. Etwaige Erleichterungen für diese Systeme würden der Gefahrenlage nicht gerecht werden.

Problematisch sind vor allem wasserführende Leitungen sowie die erforderliche Trennung von Installationen der allgemeinen und der Sicherheitsstromversorgung.

Absatz 4 Satz 2 stellt klar, dass ausschließlich Installationen für die Sicherheitsstromversorgung aus Batterieanlagen in elektrischen Betriebsräumen von zent-

ralen Batterieanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen untergebracht werden dürfen.

Leitungen und Einrichtungen der allgemeinen Stromversorgung sind über die Zulässigkeit nach Absatz 4 Satz 1 hinaus nicht erlaubt.

Zu § 5 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV

In Absatz 1 Satz 1 wird die Anforderung „feuerbeständig“ an raumabschließende Bauteile elektrischer Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen mit Nennspannungen über 1 kV genannt. Ausgenommen von dieser Anforderung sind Außenwände und Dächer.

Aufgrund der zunehmenden Auslastung der elektrischen Netze weisen diese deutlich höhere Kurzschlussleistungen auf als dies in der Vergangenheit der Fall war. Dies kann zu Gefahrensituationen führen, weil die Kurzschlüsse „energiereicher“ sind (z. B. bis zu 350 MVA).

Aufgrund dieser deutlich erhöhten praktischen Bedeutung wird das Schutzziel der Druckstoßbeständigkeit von erforderlichen raumabschließenden Bauteilen in § 5 Abs. 1 Satz 2 aufgenommen.

Nach Beendigung der Bauausführung sind Veränderungen am Baukörper kaum möglich; Berechnungen zur Kurzschlussleistung müssen daher im Sinne der Gefahrenabwehr bereits in der Planungsphase erfolgen.

Das technische Regelwerk hat diesen Aspekt bereits aufgegriffen. Für Standardanlagen liefert üblicherweise der Anlagenhersteller die Berechnung der erforderlichen Druckentlastungsöffnungen; anderenfalls ist sie planerisch oder über Gutachten zu ermitteln.

Der bisherige Absatz 4 Satz 3 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen entfällt, da Anforderungen an die Führung von Leitungen

durch raumabschließende Bauteile inzwischen in der Richtlinie über brand-schutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR) Fassung September 2020 (Anhang A der Anlage der Verwaltungsvorschrift Bekanntmachung von Technischen Baubestimmungen) geregelt sind.

In Absatz 2 werden die Anforderungen an Türen formuliert und um die Eigenschaft „rauchdicht“ ergänzt. Für Türen, die direkt ins Freie führen, gilt die Erleichterung „selbstschließend und aus nicht brennbaren Baustoffen“.

Die bisherige Regelung von Absatz 5 Satz 4 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen ist im neuen Absatz 2 entbehrlich, weil das Schutzziel der Verordnung im Grundsatz auf den bauordnungsrechtlich relevanten Gefahrenfall „Brand“ abstellt. Die Verhinderung des unbefugten Zutritts und der Vermeidung von Manipulationen ist durch bauaufsichtliche Regelungen – wenn überhaupt – nur sehr eingeschränkt möglich (Dies sollte vielmehr – wie in anderen Bereichen auch – über das technische Regelwerk erfolgen; vergleiche Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. – DVGW –).

Der Arbeitskreis Technische Gebäudeausrüstung der Bauministerkonferenz ist zu der Auffassung gelangt, dass die bisherigen Regelungen in Absatz 2 Satz 1 und 3 und Absatz 3 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen, wonach Sicherheitsschleusen nicht in allen Gebäuden erforderlich sind, generell entbehrlich sind und entfallen können.

Die Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Transformatoren mit Mineralöl oder einer synthetischen Flüssigkeit mit einem Brennpunkt < 300°C als Kühlmittel im Absatz 3 ergänzen und ersetzen die bisherigen Anforderungen an Betriebsräume für Transformatoren in Absatz 2 Satz 2 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen. Der Ausgang dieser Räume muss unmittelbar oder über einen Vorraum ins Freie führen.

Absatz 4 übernimmt die Anforderungen aus dem bisherigen Absatz 1 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen, wonach elektrische Betriebsräume nicht in Geschossen, deren Fußboden mehr als 4 m unter der festgelegten Geländeoberfläche liegt, oder in Geschossen über dem Erdgeschoss untergebracht werden dürfen.

In Absatz 5 werden die Anforderungen an die Be- und Entlüftung elektrischer Betriebsräume formuliert, die bisher in Absatz 9 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen verortet waren.

Die redaktionelle Änderung von Absatz 5 Satz 1 soll gegenüber § 4 Abs. 3 klarstellen, dass die Luft unmittelbar aus dem Freien entnommen beziehungsweise dorthin abgeführt werden muss (Ausschluss von Umluft). Lüftungsöffnungen nach § 5 Abs. 5 können zur Druckentlastung im Sinne von § 5 Abs. 1 beitragen.

Die Änderung in Absatz 5 Satz 2 dient der Anpassung an die Lüftungsanlagen-Richtlinie. Da die Lüftung auch bei erhöhten Temperaturen gewährleistet werden muss, darf der erforderliche Brandschutz nicht durch Brandschutzklappen, sondern nur über qualifizierte feuerbeständige Lüftungsleitungen realisiert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Dauerlüftung gefordert ist – ein kippbares Fenster, das auch geschlossen werden kann, ist nicht zulässig.

Die Anforderungen an Fenster von Betriebsräumen im bisherigen Absatz 6 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen werden aus den gleichen Gründen wie der bisherige Absatz 5 Satz 4 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen, in dem es um den Einbruchschutz an Türen ging, gestrichen.

Die Anforderung „aus nicht brennbaren Baustoffen“ an Fußböden von elektrischen Betriebsräumen im bisherigen Absatz 7 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen wird zu Absatz 6. Dies betrifft auch die Erleichterung für Fußbodenbeläge.

In Absatz 7 werden die Anforderungen des bisherigen Absatzes 8 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen übernommen. Diese betreffen die baulichen Anforderungen an Wände, Fußboden und Schwellen an Türen, die zur Zurückhaltung auslaufender Isolier- oder Kühlflüssigkeit ausreichen, wenn die maximal genannte Menge von 3 000 l der Isolierflüssigkeit nicht überschritten wird.

Die Vorschrift erfüllt einerseits wasserrechtliche Belange, andererseits aber auch bauaufsichtliche Regelungsaspekte, da sie der Verhinderung der Brandausbreitung aus dem elektrischen Betriebsraum dient. Sie muss daher in der Landesverordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen verbleiben.

Zu § 6 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für ortsfeste Stromerzeugungsaggregate

In der Überschrift des § 6 wird klargestellt, dass es sich um elektrische Betriebsräume handelt.

Absatz 1 Satz 1 beschreibt die Anforderungen an raumabschließende Bauteile für die hier genannten elektrischen Betriebsräume, die je nach Funktionserhalt der zu versorgenden Anlagen in einer entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt werden müssen.

Satz 3 ist erforderlich, um abweichend vom bisherigen Niveau – nach der bisher in Bezug genommenen Regelung im bisherigen § 5 Abs. 5 mussten Türen feuerhemmend und selbstschließend sein – an die Regelung zum Funktionserhalt im Sinne des Abschnitts 5.1 LAR anzuknüpfen: Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen muss derjenigen der raumabschließenden Bauteile entsprechen und sie müssen selbstschließend sein.

Die Streichung des bisherigen Absatzes 2 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen erfolgt im Hinblick auf die entsprechenden Rege-

lungen der Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 8. April 2020 (GVBl. S. 118, BS 213-1-5).

In Absatz 2 werden die Anforderungen an die Frostfreiheit und die Beheizbarkeit von elektrischen Betriebsräumen des bisherigen Absatzes 3 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen übernommen. Aufgrund der möglichen Lage der Räume (gegebenenfalls in Randzonen von Gebäuden oder an Außenwänden) ist die Anforderung an die Frostfreiheit für den Funktionserhalt auch weiterhin erforderlich.

Zu § 7 Zusätzliche Anforderungen an Batterieräume

Absatz 1 Satz 1 beschreibt die Anforderungen an raumabschließende Bauteile für elektrische Betriebsräume für zentrale Batterieanlagen zur Versorgung bauordnungsrechtlich vorgeschriebener sicherheitstechnischer Anlagen, die je nach Funktionserhalt der zu versorgenden Anlagen in einer entsprechenden Feuerwiderstandsfähigkeit ausgeführt werden müssen.

Durch die Ergänzung von Satz 3 wird eine Erleichterung für geschlossene (ungefährliche) Batterien mit begrenzter Gesamtkapazität, bei deren Aufstellung eine Lüftung des elektrischen Betriebsraums nicht zwingend zu fordern ist, formuliert. Die Kapazität von 20 kWh wird analog zum Erfordernis der Aufstellung von Energiespeichersystemen gewählt. Das Lüftungserfordernis gemäß Satz 2 für Batterieräume, in denen Blei-Säure-Batterien aufgestellt sind, kann nicht aufgehoben werden.

Der neu gefasste Satz 4 ist in Analogie zu § 6 Abs. 1 Satz 3 formuliert und stellt auf die Regelung zum Funktionserhalt im Sinne des Abschnitts 5.1 LAR ab. Die Feuerwiderstandsfähigkeit der Türen muss derjenigen der raumabschließenden Bauteile entsprechen. Satz 4 in der bisherigen Fassung der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen wird im Hinblick auf die entsprechenden Regelungen der Leitungsanlagen-Richtlinie gestrichen.

Absatz 2 übernimmt die Regelung des bisherigen Absatzes 4 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen, weil Gefährdungen aufgrund elektrostatischer Aufladungen vermieden werden sollen, um die Funktion der Batterieanlage zu erhalten. Bezüglich der Definition von „geschlossenen Zellen“ wird auf DIN EN IEC 62485-2 VDE 0510-485-2:2019-04 verwiesen.

Zu § 8 Zusätzliche Anforderungen an elektrische Betriebsräume für Energiespeichersysteme

Die ergänzenden Regelungen im neuen § 8 sind durch die zunehmende Aufstellung von Energiespeichersystemen zur Bereitstellung von Energie aus regenerativen Quellen notwendig geworden.

Raumabschließende Bauteile für elektrische Betriebsräume für Energiespeichersysteme müssen der Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden Wände und Stützen des Geschosses entsprechen, in dem der elektrische Betriebsraum errichtet wird. Sie müssen mindestens feuerhemmend sein.

Da im obersten Geschoss keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von Wänden und Stützen gestellt werden, wenn darüber keine Aufenthaltsräume liegen, wird für tragende Wände und Stützen die Mindestanforderung „feuerhemmend“ erhoben, weil in diesen Betriebsräumen eine besondere, über das normale Maß hinausgehende Brandlast im Gebäude vorhanden ist.

Der sichere Betrieb nach Satz 2 kann gegebenenfalls auch eine Lüftung erforderlich machen; das Erfordernis der Lüftung ist in § 4 Abs. 3 bereits geregelt.

Notschalter (vergleichbar zur Forderung nach § 5 Abs. 3 FeuVO) werden hier nicht für erforderlich gehalten, weil die Energiespeichersysteme über ein eigenes Lademanagement und damit über eine Eigenüberwachung verfügen, die im Fehler- oder Brandfall zu einer Abschaltung führen.

Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit von gegebenenfalls durch den Betriebsraum führenden Lüftungsleitungen sind in der Lüftungsanlagen-Richtlinie geregelt.

In Räumen nach § 8 ist auch das Durchführen von anderen Leitungen nicht gestattet; es gelten die allgemeinen Anforderungen von § 4 Abs. 4.

Zu § 9 Zusätzliche Bauunterlagen

§ 9 fordert, dass die Bauunterlagen Angaben über die Lage der elektrischen Betriebsräume und die Art der elektrischen Anlage enthalten müssen. Der bisherige § 8 Satz 2 der Landesverordnung über Betriebsräume für elektrische Anlagen, der Angaben zu Schallschutzmaßnahmen gefordert hatte, kann entfallen.

Zu § 10 Änderung der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die Änderung dient der Korrektur. Der Anwendungsbereich der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen (AnlPrüfVO) vom 13. Juli 2022 (GVBl. S. 260), geändert durch § 27 der Landesverordnung vom 8. Dezember 2022 (GVBl. S. 445), BS 213-1-13, soll nicht für alle Anlagen der sonstigen Sonderbauten eröffnet werden, sondern nur für jene, die bauaufsichtlich gefordert werden oder an die aus baurechtlicher Sicht Anforderungen gestellt werden. Dies betrifft z. B. elektrische Anlagen, für die nur dann eine Prüfpflicht gilt, sofern die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 11 greifen.

Zu Nummer 2 (Anlage)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung. Auch Lüftungstechnische Anlagen in eingeschossigen Gebäuden, die nach § 1 AnlPrüfVO unter den Anwendungsbereich der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen fallen (z. B. in großflächigen eingeschossigen Einkaufsmärkten), unterliegen der Prüfpflicht.

Ausgenommen von der Prüfpflicht werden dezentrale Lüftungsgeräte, die einzelne Räume im selben Geschoss unmittelbar ins Freie be- und entlüften und nicht als Lüftungsanlage gelten.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung dient der Klarstellung und befreit die trockenen Steigleitungen von der Prüfpflicht, die lediglich als verlegte Rohrleitungen ohne Anschluss an eine Löschwasserversorgung, eine Füll- und Entleerstation oder eine Druckerhöhungsanlage dienen und die als trockene Steig- oder Verteilleitungen im Brandfall das Verlegen von Löschschräuchen entbehrlich werden lassen. Trockene Steigleitungen dieser Bauart unterliegen nicht dem Begriff „Anlage“ und damit nicht der Prüfpflicht. Dies ist aufgrund des geringen Gefährdungspotentials dieser Rohrleitungen sachgerecht.

Zu Nummer 3 (Anhang)

Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Anpassung an die aktuelle Version der Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Muster-Prüfverordnung durch bauaufsichtlich anerkannte Prüfsachverständige (Muster-Prüfgrundsätze) in der Fassung vom 26. November 2010, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom 6. Dezember 2021.

Zu den Buchstaben b und c

Durch die Änderung der Überschrift der Landesverordnung werden Änderungen im Anhang der Landesverordnung über die Prüfung technischer Anlagen notwendig, da darin Bezug auf die zur Novellierung anstehende Landesverordnung genommen wird. In § 10 Nr. 3 Buchst. b und c werden diese Anpassungen vorgenommen.

Zu § 11 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

Im Hinblick auf die Erforderlichkeit der Regelungen wird ein zeitnahes Inkrafttreten am Tage nach der Verkündung bestimmt.

Absatz 3 eröffnet der antragstellenden Person die Möglichkeit, für Bauanträge, die vor dem Inkrafttreten dieser Landesverordnung gestellt worden sind, die Entscheidung nach dem zur Zeit der Antragstellung geltenden Recht zu verlangen. Entsprechendes gilt im Freistellungsverfahren nach § 67 LBauO; maßgeblicher Zeitpunkt ist hier das Datum der Einreichung der Unterlagen.